

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!cf02ce3e83b4a8d7ad1312e84fe1aae417067e8b--WKDE_LTR_0000003520%2331da27f8429b314698e781446ac3cb24?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Verordnung über die Erstattung von Kosten bei Landtags- und bei Kommunalwahlen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (Wahlkostenerstattungsverordnung - WahlKostVO)
Amtliche Abkürzung	WahlKostVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	11200

Verordnung über die Erstattung von Kosten bei Landtags- und bei Kommunalwahlen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (Wahlkostenerstattungsverordnung - WahlKostVO)

Vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227 - VORIS 11200 -) ⁽¹⁾

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 712)

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
---------------------------------------	-----------

Erster Abschnitt

Kostenerstattungen bei Wahlen

Landtagswahl	1
Kreiswahlen, Direktwahlen auf Kreisebene	2
Zusammentreffen von Direktwahlen auf Kreisebene mit Landtagswahlen	3
Zusammentreffen von Direktwahlen auf Kreisebene mit Bundestags- oder Europawahlen	4
Erstattungen bei Aufgabenwahrnehmung durch Samtgemeinden	5

Zweiter Abschnitt

Kostenerstattungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Erstattungen von Kosten der Information der Öffentlichkeit bei Volksbegehren	6
Kostenerstattungen für die Vorbereitung und Durchführung eines Volksentscheids	7
Zuständigkeit	8
(1) Red. Anm.:	Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung der Kostenerstattungsregelungen bei Wahlen und Abstimmungen vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227)

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung der Kostenerstattungsregelungen bei Wahlen und Abstimmungen vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227)

§§ 1 - 5, Erster Abschnitt - Kostenerstattungen bei Wahlen

§ 1 WahlKostVO - Landtagswahl

(1) Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten der Wahl zum Niedersächsischen Landtag nach § 50 Abs. 1 und 2 NLWG in einem Grundbetrag und einem Ergänzungsbetrag.

(2) ¹Der Grundbetrag beträgt 235 Euro für jeden Wahlvorstand eines Wahlbezirks. ²Bei einer gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindenden kommunalen Direktwahl beträgt der Grundbetrag für jeden gemeinsam gebildeten Wahlvorstand eines Wahlbezirks 117,50 Euro, bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 78,33 Euro.

(3) ¹Der Ergänzungsbetrag beträgt je wahlberechtigter Person

1. in Gemeinden unter 100.000 Wahlberechtigten 0,91 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,68 Euro und bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 0,51 Euro und
2. in Gemeinden ab 100.000 Wahlberechtigten 1,03 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,77 Euro und bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 0,58 Euro.

²Wahlberechtigte Person ist jede Person, die am Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die einen Wahlschein erhalten hat.

(4) Für die Teilnahme an der Erstellung einer repräsentativen Wahlstatistik nach § 52 Abs. 2 NLWG erstattet das Land den Gemeinden je Wahlbezirk 320 Euro.

§ 2 WahlKostVO - Kreiswahlen, Direktwahlen auf Kreisebene

(1) Die Landkreise erstatten den kreisangehörigen Gemeinden die Kosten der Kreiswahl sowie einer Direktwahl auf Kreisebene jeweils in einem Grundbetrag und in einem Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag beträgt 235 Euro für jeden Wahlvorstand; bei gleichzeitig stattfindenden Gemeindewahlen oder Direktwahlen in der Gemeinde beträgt er 117,50 Euro.

(3) ¹Der Ergänzungsbetrag beträgt bei Versendung der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

1. in Kartenform 0,93 Euro und

2. in Briefform 1,06 Euro

je wahlberechtigte Person. ²Findet in der Gemeinde zugleich auch die Gemeindewahl oder eine Direktwahl statt, so verringert sich der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 1 auf 0,47 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 0,53 Euro. ³§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei einer Stichwahl werden die Kosten der Wahlvorstände durch einen Grundbetrag entsprechend Absatz 2 ersetzt. ²Den Gemeinden entstandene sonstige notwendige Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen. ³Findet gleichzeitig eine Stichwahl in einer Gemeinde und im Landkreis statt, so werden die Kosten jeweils hälftig zugeordnet.

§ 3 WahlKostVO - Zusammentreffen von Direktwahlen auf Kreisebene mit Landtagswahlen

(1) ¹Der Landkreis erstattet für eine Direktwahl auf Kreisebene, die gleichzeitig mit einer Landtagswahl stattfindet, den Gemeinden die Kosten in einem Grundbetrag und einem Ergänzungsbetrag. ²Der Grundbetrag beträgt 117,50 Euro für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks. ³Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,68 Euro für jede wahlberechtigte Person.

(2) ¹Findet im Fall des Absatzes 1 zugleich auch eine Direktwahl auf Gemeindeebene statt, so beträgt der Grundbetrag 78,33 Euro für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks. ²Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,51 Euro für jede wahlberechtigte Person.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 WahlKostVO - Zusammentreffen von Direktwahlen auf Kreisebene mit Bundestags- oder Europawahlen

(1) ¹Wird eine Direktwahl auf Kreisebene gleichzeitig mit einer Bundestags- oder Europawahl durchgeführt, so erstattet der Landkreis einen Grundbetrag für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks von 117,50 Euro und einen Ergänzungsbetrag. ²Der Ergänzungsbetrag beträgt bei Versendung der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NKWO

1. in Kartenform 0,65 Euro und

2. in Briefform 0,72 Euro

je wahlberechtigte Person. ³Bei einer gleichzeitig mit einer Bundestags- oder Europawahl durchgeführten Stichwahl richtet sich der Grundbetrag nach Satz 1. ⁴Die den Gemeinden entstandenen sonstigen notwendigen Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen.

(2) ¹Findet in den Fällen des Absatzes 1 zugleich auch eine Direktwahl in der Gemeinde statt, so verringern sich der Grundbetrag auf 58,75 Euro, der Ergänzungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 auf 0,33 Euro und der Ergänzungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 auf 0,36 Euro. ²Findet in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eine Stichwahl in der Gemeinde oder Samtgemeinde statt, so richtet sich der Grundbetrag nach Satz 1. ³Die der Gemeinde entstandenen sonstigen notwendigen Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 WahlKostVO - Erstattungen bei Aufgabenwahrnehmung durch Samtgemeinden

Soweit die Aufgaben der Gemeinden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von einer Samtgemeinde erfüllt werden, stehen der Samtgemeinde die Erstattungsbeträge zu, die sich für ihre Mitgliedsgemeinden ergeben.

§§ 6 - 8, Zweiter Abschnitt - Kostenerstattungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

§ 6 WahlKostVO - Erstattungen von Kosten der Information der Öffentlichkeit bei Volksbegehren

(1) Das Land erstattet den Vertreterinnen und Vertretern eines zustande gekommenen Volksbegehrens als notwendige Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit nach § 39 Abs. 1 NVAbstG auf Antrag pauschal 0,10 Euro je gültige und für das Zustandekommen des Volksbegehrens notwendige Unterstützungsunterschrift.

(2) Über die pauschale Erstattung nach Absatz 1 hinaus werden den Vertreterinnen und Vertretern eines zustande gekommenen Volksbegehrens auf Antrag weitergehende notwendige erstattungsfähige Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit erstattet, soweit sie nachgewiesen sind.

§ 7 WahlKostVO - Kostenerstattungen für die Vorbereitung und Durchführung eines Volksentscheids

Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung eines Volksentscheids entstandenen notwendigen Kosten in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 5.

§ 8 WahlKostVO - Zuständigkeit

Zuständig für Kostenerstattungen nach den §§ 6 und 7 ist das für Wahlen zuständige Ministerium.